

aus der Staatscasse." Wird dieser Antrag unterstützt? —  
Bahlreich.

Regierungscommissar D. Choulant: Ich beabsichtige nur, über den zweiten Theil des Wieland'schen Antrags zu erinnern, daß dasjenige, was der Antragsteller in dieser Hinsicht wünscht, bereits erreicht wird durch die Instruction der Bezirksärzte vom 30. Juli 1836. Dort ist ausdrücklich angegeben, daß diese nicht nur den Unterricht der anzustellenden Leichenfrauen, sondern auch die Beaufsichtigung ihrer Dienstleistungen zu übernehmen haben, wozu auch deren Prüfung gehört; wie denn die Bezirksärzte den Leichendienst überhaupt innerhalb ihrer Medicinalbezirke zu beaufsichtigen haben. So weit also der Antrag die Bezirksärzte und ihre Aufsicht auf die Leichenfrauen angeht, halte ich ihn schon durch die bestehende Einrichtung für erledigt.

Abg. Wieland: Ich erinnere mich auch dieser Bestimmung, allein die Instruction ist nur eine Maaßregel der Regierung, eine rein administrative Bestimmung, keine gesetzliche; ich wünsche aber, daß die Vorschrift durch die gesetzgebenden Körper selbst festgestellt und dadurch bindend werde auf so lange, als das neue Gesetz überhaupt dauert. Da der Herr Präsident mir einmal das Wort gegeben hat, so muß ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Es ist Thatsache, daß eine sehr große Anzahl von Leichenfrauen nur der ungebildetsten Classe angehört, und wenn das neue Gesetz angenommen wird, so wird dies schon nöthigen, daß diese Frauen einer Nachprüfung unterworfen werden. Nun hat zwar der Herr Regierungscommissar gesagt, daß alle Leichenfrauen schon nach ihrer Instruction von den Bezirksärzten sollen geprüft werden, allein durch die neuerliche Gesetzesvorlage übernehmen sie noch viel wichtigere Verpflichtungen, ihr Amt wird noch viel umfangreicher werden und an ihre Leistungen und Einsicht wird noch ein größerer Anspruch gemacht werden. Es wird daher wohlgethan sein, wenn die Regierung, insofern die neue Gesetzesvorlage Gesetzeskraft erhält, alle gegenwärtig vorhandenen Leichenfrauen noch nach Maaßgabe der neuen Gesetzesvorlage einer ganz besondern Nachprüfung unterwerfe. Ich will dies nicht zum Gegenstande eines besondern Antrags machen, es wird genügen, daß die Regierung davon Kenntniß nehme und im Interesse der Medicinalpolizei das Erforderliche im Verwaltungsweg anordne.

Abg. v. Polenz: Soviel ich mich erinnere, besteht bereits die gesetzliche Vorschrift, die dem Wunsche des Abg. Wieland entspricht, nämlich in dem Mandat vom 11. Februar 1792, wo ausdrücklich hinsichtlich der Annahme der Leichenfrauen deren Prüfung durch den damaligen Physicus vorgeschrieben wird.

Abg. Wieland: Ich habe darauf zu erwidern, daß durch das Gesetz von 1841 das Mandat von 1792 aufgehoben worden ist, jene Vorschrift also keine gesetzliche Wirkung mehr hat.

Regierungscommissar Kohlshütter: Es liegt für

das Ministerium keine Veranlassung vor, dem von dem Herrn Abg. Wieland beantragten Zusätze zu widersprechen; die vorgeschlagene Bestimmung, namentlich insofern sie die Annahme der Leichenfrauen von ihrer vorgängigen Prüfung durch den Bezirksarzt abhängig gemacht wissen will, ist an und für sich sehr zweckmäßig. Was die Anstellung der Leichenfrauen selbst anlangt, so besteht schon jetzt die Einrichtung, daß diese durch die Obrigkeit erfolgt; es beruht dies auch auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, indem die Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 22. Juni 1841 im §. 19 vorschreibt, daß die Leichenfrauen auf die anliegende Instruction in Pflicht zu nehmen seien, was natürlich nur durch die Obrigkeit geschehen kann. Wenn nun der Antrag dahin geht, daß die Anstellung künftig in den Städten durch die Stadträthe, auf dem Lande durch die Gemeindevertreter erfolgen solle, so ist das wohl nicht so gemeint, als ob auf dem Lande die Concurrency der Obrigkeit ausgeschlossen sein und die Leichenfrauen nicht auch auf die Instruction verpflichtet werden sollten. Es wird vielmehr nur von einer Präsentation zur Anstellung durch die Gemeindevertreter an die Obrigkeit die Rede sein können, so daß die Anstellung im formellen Sinne Sache der Obrigkeit bliebe. Vielleicht ist der geehrte Abgeordnete damit einverstanden, daß die Fassung in der Weise modificirt würde: „Die Anstellung erfolgt in den Städten durch den Stadtrath, auf dem Lande, auf Präsentation der Gemeindevertreter, durch die Obrigkeit.“

Präsident Cuno: Da eine Provocation Seiten der Staatsregierung vorliegt, so habe ich dem Abg. Wieland noch einmal das Wort zu gestatten.

Abg. Wieland: Ich habe mein Amendement nicht anders verstanden, als in diesem Sinne, in welchem der Herr Regierungscommissar es aufgefaßt hat, glaube aber nicht, daß der Text des Amendements wird verändert zu werden brauchen. Es geht aus meinen Worten bestimmt hervor, daß auf dem Lande die Anstellung und Verpflichtung der Leichenfrauen durch die Gemeindeobrigkeit zu erfolgen hat, und in den Städten wird der Stadtrath seinerseits dieselben auszuführen haben.

Abg. Müller (aus Niederlöfnitz): Ich habe mir nur das Wort erbeten, um wenige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit wegen des Kalb'schen Antrags in Anspruch zu nehmen. Dieser Antrag ist von mir weder unterstützt worden, noch werde ich für ihn stimmen. Der Antrag verlangt, daß wir das Pflichtgefühl der Leichenfrauen und respective der Hebammen durch Belohnungen schärfen sollen; ich bin aber principiell gegen derartige Bestimmungen. Die Leichenfrauen sind in der Hauptsache angestellt, um an den Leichen etwa begangene Verbrechen der Tödtung u. zur Kenntniß der Behörden zu bringen. Bei ihrer traurigen Obliegenheit handele es sich also vorzugsweise um Erfüllung derjenigen Pflicht, welche der Antrag im Sinne hat. Ich sehe daher nicht, warum sie dafür noch besonders gratificirt werden sollen. Ich halte